



Uettingen

# Gemeinde Uettingen

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 21.01.2026  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:15 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen (Würzburger Str.  
1, 97292 Uettingen)

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Bauleitplanung Gemeinde Holzkirchen; 5. Änd. FNP + BbPI Heide + BbPI Bildeiche; Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öff. Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- 2 Bauleitplanung; Planungs- und Planungskostenvereinbarung "Penny", 1. Änderung Bebauungsplan Würzburger Straße
- 3 Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis - Erdarbeiten auf Fl.Nrn. 1766, 2236, 2219 und 2086 in Uettingen; hier: gemeindliche Stellungnahme gem. Art. 15 BayDSchG
- 4 Stromlieferungsvertrag; Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Jahre 2027 - 2030
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
  - 5.1 Mitteilung über den voraussichtlichen Anteil am kommunalen Investitionsbudget nach Art. 12a Abs. 2 bis 4 BayFAG-E
  - 5.2 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2025
  - 5.3 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2025; hier: Bekanntgabe

- 5.4** Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2025; hier: Bekanntgabe
- 5.5** "Die Grundsteuer - eine kritische Betrachtung"; Artikel aus der KKZ November 2025
- 5.6** Ratgeber „Vorsorgen für Krisen und Katastrophen“ des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)
- 5.7** Kommunale Grünflächen: vielfältig, artenreich, insektenfreundliche - Praxis-Handbuch und Schulungen für Bauhöfe
- 5.8** Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 12/2025

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Schüttler, Edgar

## Gemeinderäte

Bachmann, Manuel

Brehm, Ursula

Büttner, Stefan

Fleischmann, Klaus

Hellmann, Gabriele

Hoffmann, Thomas

Kampert, Anna

Krämer, Johannes

Meyer, Martin

Schätzlein, Herbert

Schmidt, Michael

Wind, Markus

## Schriftführer/-in

Boche, Ina

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 10.12.2025 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

<b>TOP 1 Bauleitplanung Gemeinde Holzkirchen; 5. Änd. FNP + BbPI Heide + BbPI Bildeiche; Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öff. Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b>
---

### Sachverhalt:

Das Büro arc.grün landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh wendet sich mit nachfolgender Email an die Gemeinde Uettingen in der Sache Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

In der frühzeitigen Beteiligung in den o. g. Verfahren wurde die Gemeinde bereits in der Sitzung vom 04.12.2024 (TOP 4) beteiligt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Holzkirchen hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Auf der Heide“ im Gemeindeteil Holzkirchen, den Bebauungsplan „An der Bildeiche“ im Gemeindeteil Wüstenzell sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen. Die Gemeinde Holzkirchen beabsichtigt damit, gemeinsam mit einem Vorhabenträger, zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu verwirklichen. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Holzkirchen am 22.09.2025 um die geplanten Energiespeicher ergänzt und vom Gemeinderat erneut beschlossen.

Es ist die Umweltprüfung nach § 2a BauGB durchzuführen.

Der Gemeinderat hat am 01.12.2025 die Entwürfe der o.g. Bebauungspläne und der Flächennutzungsplanänderung in der jeweiligen Fassung vom 01.12.2025 gebilligt und beschlossen, die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bitten wir Sie im Auftrag der Gemeinde Holzkirchen, bis zum **30.01.2026** eine Stellungnahme zum Bebauungsplan „Auf der Heide“, zum Bebauungsplan „An der Bildeiche“ sowie zur 5. Flächennutzungsplanänderung in der jeweiligen Fassung vom 01.12.2025 schriftlich abzugeben und per E-Mail an [beteiligung@arc-gruen.de](mailto:beteiligung@arc-gruen.de) zu senden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Post an das Büro **arc.grün | landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh, Steigweg 24, 97318 Kitzingen** gesendet werden. Besten Dank.

Die Gemeinde Holzkirchen stellt gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 BauGB folgende Entwurfs-Unterlagen zu den **drei Bauleitplanverfahren** im Internet unter dem Link [www.holzkirchen-ufr.de/projekte/aktuelle-projekte](http://www.holzkirchen-ufr.de/projekte/aktuelle-projekte) zur Einsichtnahme bereit:

(Rubrik „Projekte“/ „Aktuelle Projekte“ auf der Internetseite der Gemeinde Holzkirchen - [www.holzkirchen-ufr.de](http://www.holzkirchen-ufr.de)):

- Entwurf des **Bebauungsplans „Auf der Heide“** (Holzkirchen) in der Fassung vom 01.12.2025 mit Begründung mit Umweltbericht und Anhang (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)
- Entwurf des **Bebauungsplans „An der Bildeiche“** (Wüstenzell) in der Fassung vom 01.12.2025 mit Begründung mit Umweltbericht und Anhang (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)
- Entwurf der **5. Änderung des Flächennutzungsplans** in der Fassung vom 01.12.2025 mit Begründung, einschl. Umweltbericht

Sollten Sie Planunterlagen in Papierfassung benötigen, geben Sie bitte baldmöglichst Bescheid unter Tel. 09321 26800 72, Frau Hein, oder Tel. 09321 26800 50, Sekretariat, oder [beteiligung@arc-gruen.de](mailto:beteiligung@arc-gruen.de); wir senden Ihnen die Unterlagen dann umgehend zu.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung der Entwürfe der o. g. Bebauungspläne und der Flächennutzungsplanänderung in der jeweiligen Fassung vom 01.12.2025 mit Begründungen, Umweltberichten

und Anlagen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen) in der Zeit vom 17.12.2025 bis 30.01.2026 im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beim weiterführenden Verfahren des Bauleitplans unberücksichtigt bleiben können.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu den drei Bauleitplänen vor und sind einsehbar:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen- Würzburg - Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Bodenschutz, Immissionen, Waldabstand
- Bayerischer Bauernverband - Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Eingriffsregelung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - bodendenkmalpflegerische Belange
- Landratsamt Würzburg – Landschaftsbild, Eingriffsregelung, Artenschutz, Wasserschutzgebiet/ Trinkwasserschutz, Immissionen, bodendenkmalpflegerische Belange, erneuerbare Energien/ Umwelt- und Klimaschutz
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern - Vorranggebiet Bodenschätze
- Regierung von Unterfranken, höhere Landesplanungsbehörde - erneuerbare Energien/ Umwelt- und Klimaschutz, Landschaftsbild, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Wasserschutzgebiet/ Trinkwasserschutz
- Regionaler Planungsverband Würzburg - erneuerbare Energien/ Umwelt- und Klimaschutz, Landschaftsbild, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg - Wasserschutzgebiet/ Trinkwasserschutz

Folgende Arten wesentlicher umweltbezogener Informationen sind verfügbar und einsehbar:

- Umweltberichte in den Begründungen zur Flächennutzungsplanänderung bzw. zu den beiden Bebauungsplänen „Auf der Heide“ und „An der Bildeiche“ zur Beschreibung und Bewertung des Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter, Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter inkl. Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen mit Betrachtung des Vorkommens geschützter Tier- und Pflanzenarten, insbes. Vogelarten, vom 17.09.2024 vom Büro sbi – silvaea biome institut

Ebenso weisen wir darauf hin, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB bei Flächennutzungsplänen eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Holzkirchen unter <https://www.holzkirchen-ufr.de/projekte/aktuelle-projekte> einzusehen.

Von Seiten der Verwaltung sind keine Bedenken und Einwände für die Gemeinde Uettingen zu erkennen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Uettingen beschließt, keine Bedenken und Anregungen gegen die 5. Flächennutzungsplanänderung sowie die Bebauungspläne „Auf der Heide“ und „An der Bildeiche“ vorzubringen.

**Mehrheitlich beschlossen**

**Ja 12 Nein 1 Anwesend 13**

<b>TOP 2</b>	<b>Bauleitplanung; Planungs- und Planungskostenvereinbarung "Penny", 1. Änderung Bebauungsplan Würzburger Straße</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Uettingen hat am 14.05.2025 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Würzburger Straße gefasst. Bis zum 05.01.2026 lief die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und der Träger der öffentlichen Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Als nächster Schritt stehen die Abwägungsentscheidungen an. Danach könnte der Satzungsbeschluss erfolgen.

Grundsätzlich ist im Laufe des Verfahrens, in jedem Falle vor dem Satzungsbeschluss, eine Planungskostenvereinbarung zu treffen, in dem sich die Vorhabenträgerin zur Übernahme sämtlicher Kosten der Bebauungsplanaufstellung verpflichtet wie auch die Risikoübernahme im Falle eines Nichtzustandekommens des Bebauungsplans aus rechtlichen Gründen.

In der Anlage liegt die entsprechende Vereinbarung bei. Nachdem es sich hier um eine bestehende Erschließung handelt ist Hauptpunkt die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens und einige Standardklauseln. Sie dient der Absicherung der Gemeinde.

Der TOP wird zurückgestellt, da es Unstimmigkeiten mit § 1 gibt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Uettingen beschließt, der in der Anlage beiliegenden Planungs- und Planungskostenvereinbarung mit der Fa. Rosbo GmbH für die 1. Änderung des Bebauungsplans Würzburger Straße zuzustimmen und beauftragt den Vorsitzenden mit der Unterschrift und dem weiteren Vollzug.

**Zurückgestellt**

**Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

<b>TOP 3</b>	<b>Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis - Erdarbeiten auf Fl.Nrn. 1766, 2236, 2219 und 2086 in Uettingen; hier: gemeindliche Stellungnahme gem. Art. 15 BayDSchG</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Mit Mail vom 26.11.2025 bzw. 17.12.2025 informiert die Untere Denkmalschutzbehörde über den Eingang eines Antrags auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis. Dementsprechend soll auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1766, 2236, 2219 und 2086 in Uettingen ein Solarpark entstehen; hierbei sind Erdarbeiten auf den entsprechenden Grundstücken notwendig.

Das Vorhaben befindet sich teilweise im Bereich eines Bodendenkmals; auf Fl.Nr. 1766 befindet sich eine Siedlung der Linearbandkeramik (D-6-6224-0041). Somit ist eine entsprechende denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich, deshalb wurde die Gemeinde Uettingen im Rahmen des denkmalschutzrechtlichen Verfahrens um Stellungnahme gem. Art. 15 BayDSchG gebeten.

Solarparks sind in einem 200 m-Korridor entlang der Autobahn privilegiert ohne Bauleitplanverfahren gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB und verfahrensfrei nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) bb) BayBO zulässig.

Der Gemeinderat wird daher gebeten mögliche Bedenken bzw. Einwendungen zum Vorhaben vorzutragen; diese würden dem Landratsamt dann im Rahmen der Stellungnahme mitgeteilt werden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt anschließend durch das Landratsamt als Untere Denkmalschutzbehörde.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, im Rahmen des denkmalschutzrechtlichen Verfahrens für die beantragten Erdarbeiten betr. des Solarparks auf dem Grundstück Fl.Nr. 1766 in Uettingen keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Die Gemeinderäte Johannes Krämer und Michael Schmidt waren auf Grund persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Mehrheitlich beschlossen                      Ja 10 Nein 1 Anwesend 13 Beteiligt 2**

<b>TOP 4      Stromlieferungsvertrag; Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Jahre 2027 - 2030</b>
--

Der Stromlieferungsvertrag für die gemeindlichen Verbrauchsstellen endet zum 31.12.2026.

Der Bayerische Gemeindetag hat die Kooperation mit der Firma KUBUS (Kommunalberatung und Service) GmbH (Tochterunternehmen des Bayerischen Gemeindetags) beendet. Nun ist der Bayerische Gemeindetag eine Kooperation mit Fa. enPORTAL, Pronstorf, eingegangen und bietet den bayerischen Gemeinden an, an einer gemeinsamen Bündelausschreibung für den Zeitraum 2027 bis 2030 teilzunehmen.

Ziel der Bündelausschreibung ist es, günstige Strompreise für die Gemeinden zu erzielen.

#### **Vorgehensweise:**

1. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, mit der enPORTAL GmbH, Moordiek 1, 23820 Pronstorf den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.
2. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, der Bayerischen Gemeindetag Kommunal-GmbH die Vollmacht gemäß Anlage zu erteilen, nach der sie die verfahrensleitenden Entscheidungen für die Bündelausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie ab dem 01.01.2027 im Rahmen der Vorgaben dieser Vollmacht und des freigegebenen Vergabekonzepts treffen darf. Die Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH wird darin angewiesen, unter Beachtung der abgestimmten Vergabekonzeption demjenigen Lieferanten den Zuschlag zu erteilen, der für das einschlägige Los/die Lose das jeweils preisgünstigste Angebot, welches die Gemeinden betrifft, unterbreitet.
3. Die Gemeinde Uettingen muss die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle übertragen.

4. Es muss entschieden werden, ob im Rahmen der Bündelausschreibung 2027 bis 2030

- **„Graustrom“** (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)

alternativ:

- **„100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“**

alternativ:

- **„100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“**

beschafft werden soll.

5. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

### **Begründung**

Die Teilnahme an einer Bündelausschreibung bietet für die Gemeinde u.a. folgende Vorteile:

Durch die Bündelung der Stromnachfrage von mehreren Gemeinden (Teilnehmern) können erfahrungsgemäß günstigere Konditionen als bei Einzelausschreibungen erzielt werden. Neben den Aufwänden für eine eigenständige Datenaufbereitung reduziert sich der Verwaltungs- und Kostenaufwand im Vergleich zu einer Einzelbeschaffung, indem die Bündelausschreibung durch einen professionellen Dienstleister vorbereitet und durchgeführt wird.

Die enPORTAL GmbH hat nach einem EU-weiten Wettbewerbsverfahren der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH den Zuschlag erhalten, als Kooperationspartner der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH für die Vorbereitung und Durchführung der zukünftigen Bündelausschreibungen zur Energiebeschaffung im Auftrag der Gemeinde tätig zu sein. Die Vorbereitung, die Durchführung und die Administration des Vergabeverfahrens sowie die Datenbeschaffung und Datenpflege erfolgen über das web-basierte Beschaffungsportal enPORTAL connect.

#### **Zu 1.**

Grundlage für die Leistungen der enPORTAL GmbH ist der Abschluss des vorgelegten Dienstleistungsvertrages.

Einzelheiten zur Dienstleistung der enPORTAL GmbH sind auf der [Landingpage](#) abrufbar.

Die Vergütung für die Dienstleistungen im Bereich der elektrischen Energie setzt sich aus einem Grundpreis von 475,- Euro netto und einer gesonderten Vergütung pro Abnahmestelle zusammen (15,- Euro netto pro SLP-Abnahmestellen bzw. einer nach Verbrauch definierten Abnahmestelle der Straßenbeleuchtung; 175,- Euro netto pro RLM-Abnahmestelle).

Die Gesamtvergütung für die Teilnahme an der Bündelausschreibung beläuft sich auf der Basis

der bekannten Abnahmestellen auf ca. 1.370,00 Euro netto.

Für den Fall, dass kein Stromliefervertrag in Folge einer Bündelausschreibung oder einer nachgelagerten Ausschreibung zustande kommt, reduziert sich die Vergütung (siehe Anlage des Dienstleistungsvertrages, Honorarblatt).

## **Zu 2.**

Der Gemeinderat hat über die Beteiligung an jeder weiteren Bündelausschreibung sowie über die Erteilung einer Vollmacht an die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH erneut zu entscheiden. Nur bei einer Beteiligung an einer neuen Bündelausschreibung fällt ein weiteres Dienstleistungsentgelt an. Spätere Dienstleistungsentgelte können nur im Rahmen der Preisgleitklausel aufgrund § 4 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages erhöht werden.

Die Teilnahme an einer Bündelausschreibung erfordert einen koordinierten Verfahrensablauf und kurzfristige Entscheidungen u.a. über die Zuschlagsentscheidung. Deshalb wird die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH bevollmächtigt, die wesentlichen verfahrensliehenden Entscheidungen zu treffen.

Eine gesonderte Zuschlagsentscheidung der Gemeinde auf Empfehlung der enPORTAL GmbH oder der Bayerische Kommunal-GmbH lässt sich bei einer losweisen Nachfragebündelung

mit engen Zeitvorgaben und bei Beteiligung einer Vielzahl von Gemeinden derzeit weder zeitlich noch organisatorisch realisieren.

**WICHTIGER HINWEIS:** Die Vollmacht erstreckt sich nur auf die Bündelausschreibungsrunde Strom und ist auf den in der Vollmachtsurkunde festgelegten Umfang beschränkt. Es darf nur das preisgünstigste Angebot bezuschlagt werden.

Vorgaben bezüglich des Lieferzeitraums und der Art der Beschaffung (z.B. Festpreis) werden nicht getroffen, um flexibel auf das vorzulegende Ausschreibungskonzept (siehe 2.) reagieren zu können.

## **Zu 3.**

Für die Vorbereitung der Beschaffungsmaßnahme ist die Entscheidung zu treffen, ob und in welcher Qualität Ökostrom beschafft werden soll.

## **Zu 4.**

Die enPORTAL GmbH erarbeitet nach Auftragserhalt (siehe 1.) und einem Überblick über die geplanten teilnehmenden Abnahmestellen auf der Basis der konkreten Marktgegebenheiten ein konkretes Vergabekonzept. Dieses wird mit der Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH unter Einbindung des Bayerischen Gemeindetags abgestimmt. Das Vergabekonzept soll eine möglichst sichere und preisgünstige Energiebeschaffung gewährleisten.

enPORTAL GmbH wird das abgestimmte Vergabekonzept in enPORTAL connect zur Verfügung stellen und die Gemeinde zur Freigabe auffordern. Aktuelle Preisindikationen sind für die Gemeinde in enPORTAL connect jederzeit einsehbar. Um der Gemeinde nochmals Gelegenheit zu geben, die Abnahmestellen zu prüfen, macht die enPORTAL von der Widerspruchslösung nach § 2 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages keinen Gebrauch. Vor Start des Vergabeverfahrens muss zur Teilnahme der Gemeinde eine ausdrückliche Freigabe durch diese erteilt werden. Damit legt die Gemeinde letztgültig die teilnehmenden Abnahmestellen, die Art der Beschaffung und den Lieferzeitraum fest. Bis dahin sind noch Änderungen möglich.

Auch für die Honorierung von enPORTAL sind erst die freigegebenen Abnahmestellen maßgeblich. Wird 14 Kalendertage nach Zugang der Aufforderung noch keine Freigabe erteilt, kann die enPORTAL die Ausschreibung ohne Teilnahme der Gemeinde starten.

Erteilt die Gemeinde ihre Freigabe, stimmt sie grundsätzlich auch der Art der Beschaffung gemäß dem Vergabekonzept (z.B. Festpreis) zu. Dies gilt auch für den empfohlenen Liefer-

zeitraum, soweit nicht aktiv ein anderer ausgewählt wird. Will die Gemeinde von der Art der Beschaffung abweichen, muss sie individuell mit der enPORTAL Kontakt aufnehmen. Soweit das Konzept die Interessen der Gemeinde in Bezug auf die möglichst sichere und preisgünstige Energiebeschaffung plausibel gewährleistet, soll von der Art der Beschaffung nicht abgewichen werden.

Über das webbasierte Portal der enPORTAL GmbH, enPORTAL connect werden alle Teilnehmer fortlaufend über die Entwicklungen bei der Bündelausschreibung informiert. Durch die Anweisung in der Vollmacht, dass die Bayerische Kommunal-GmbH eine dahingehende Zuschlagsentscheidung zu treffen hat, wonach dem preisgünstigsten Angebot nach der von der Gemeinde genehmigten Vergabekonzeption der Zuschlag zu erteilen ist, verbleibt der Gemeinde der für eine Bündelausschreibung derzeit bestehende höchstmögliche Einfluss auf die Zuschlagsentscheidung. Insoweit wird die Bevollmächtigung der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH als verfahrensleitende Stelle tätig zu sein, inhaltlich beschränkt. Mit Zuschlagserteilung durch die Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH wird der Stromliefervertrag geschlossen. Der Unterzeichnung bedarf es zu dessen Rechtswirksamkeit nicht (vgl. Art. 38 Abs. 2 Satz 4 BayGO).

#### **Zu 5.**

Die ersten Stromausschreibungsverfahren sollen im Mai 2026 beginnen. Um daran teilnehmen zu können, muss der unterzeichnete Dienstleistungsvertrag sowie die Vollmacht für die Kommunal-GmbH bei enPORTAL bis zum 30.04.2026 vorliegen und die Datenerfassung muss bis zu diesem Zeitpunkt vollständig erfolgt sein. Hierbei unterstützt die enPORTAL GmbH die Verwaltung bei der Datenbeschaffung und wird parallel hierzu mit dem Abruf der Energiedaten (Abnahmestellen, Zuordnung, Verbräuche etc.) bei dem aktuellen Lieferanten elektrischer Energie und dem Stromnetzbetreiber beginnen. Hierzu muss die enPORTAL GmbH eine entsprechende Vollmacht (siehe Anlage) erhalten.

#### **Beschluss:**

Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, mit der enPORTAL GmbH, den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.

Die Gemeinde Uettingen überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2027 bis 2030 beschafft werden. Die Stromart wird von der Gemeinde noch festgelegt.

Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

## **TOP 5      Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen**

### **TOP 5.1      Mitteilung über den voraussichtlichen Anteil am kommunalen Investitionsbudget nach Art. 12a Abs. 2 bis 4 BayFAG-E**

#### **Sachverhalt:**

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat am 11.12.2025 über das IDEV-BBI-Dokumentenpostfach die mit der Sitzungseinladung übermittelte rechtsunverbindliche Information über den voraussichtlichen Anteil der Gemeinde Uettingen am kommunalen Investitionsbudget bereitgestellt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

#### **Zur Kenntnis genommen**

### **TOP 5.2      Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2025**

#### **Sachverhalt:**

Der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Uettingen für das Haushaltsjahr 2025 wurde von der VGem-Verwaltung erstellt und mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht 2025 zur Kenntnis.

#### **Zur Kenntnis genommen**

### **TOP 5.3      Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2025; hier: Bekanntgabe**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.03.2025 die Abwassergebührensätze für die Abrechnungszeiträume 01.07.2025 – 30.06.2028 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Der sich hieraus ergebende Überschuss bzw. Defizit ist der Sonderrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2025 ist in der Anlage beigefügt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

#### **Zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 5.4 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2025; hier: Bekanntgabe</b>
---

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.03.2025 die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2025 – 30.06.2028 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Der sich hieraus ergebende Überschuss bzw. Defizit ist der Sonderrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2025 ist in der Anlage beigefügt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 5.5 "Die Grundsteuer - eine kritische Betrachtung"; Artikel aus der KKZ November 2025</b>
--

**Sachverhalt:**

In der KKZ, Ausgabe November 2025, wurde der Artikel "Die Grundsteuer – eine kritische Betrachtung“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 5.6 Ratgeber „Vorsorgen für Krisen und Katastrophen“ des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)</b>
--

**Sachverhalt:**

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat Ende 2025 einen grundlegend überarbeiteten Ratgeber „Vorsorgen für Krisen und Katastrophen“ veröffentlicht. Der Ratgeber fasst Vorbereitungs- und Handlungsempfehlungen für verschiedene Not-situationen zusammen. Wenn etwas passiert, ist es besser, vorbereitet zu sein. Der Ratgeber zeigt auf, wie sich jeder Bürger in einfachen Schritten auf mögliche Unterbrechungen des Alltags oder Krisen (z. B. Stromausfall, Hochwasser, Extremwetter, Desinformation oder Explosionen) vorbereiten und diese meistern kann. Auf der Internetseite des BBK kann der Ratgeber in Druckfassung bestellt werden. Daneben gibt es Checklisten gesondert zum Download.

Der Bayerische Gemeindetag befürwortet, wenn Gemeinden den Ratgeber vor Ort zur Verfügung stellen und möglichst vielen Personen zugänglich machen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 5.7 Kommunale Grünflächen: vielfältig, artenreich, insektenfreundliche - Praxis-Handbuch und Schulungen für Bauhöfe</b>
--

**Sachverhalt:**

Das neue Handbuch zur Pflege kommunaler Grünflächen gibt wertvolle Tipps und Anregungen, wie Lebensräume für Insekten erkannt, erhalten oder bei Bedarf neu angelegt werden können. Die Inhalte und Empfehlungen wurden speziell auf die Bedürfnisse der Bauhofmitarbeiterinnen und Bauhofmitarbeiter ausgerichtet und auf ihre Praxistauglichkeit überprüft. Die vorliegende Handreichung ist eine wichtige Hilfestellung, um Flächen naturnah und im Sinne des Insektenschutzes zu gestalten und damit die Artenvielfalt unserer Heimat zu unterstützen.

Der Inhalt des Handbuchs stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

1. Kommunale Grünflächen
2. Wem nützt ökologische Pflege?
3. Lebensräume erkennen und pflegen
4. Lebensräume neu anlegen
5. Technik und Tipps für eine insektenfreundliche Pflege
6. Herausforderungen und Lösungsansätze
7. Anhang

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 5.8 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 12/2025</b>
--

**Sachverhalt:**

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 12/2025 übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

Edgar Schüttler  
Vorsitzender

Ina Boche  
Schriftführer